

Allgemeine Informationen zur Visa Classic Kreditkarte der Raiffeisen Bank International AG

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der RBI angebotenen **Kreditkarten** wesentlich sein können, im Sinne des Zahlungsdienste-Gesetzes und des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

I. Die Raiffeisen Bank International

1. Bankdaten

Raiffeisen Bank International AG („RBI“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, FN 122119m
Gerichtsstand Handelsgericht Wien
DVR Nummer 4002771

Telefon Nummer: +43 1 908 908 0 8080
Telefax Nummer: +43 1 908 908 0 8181
SperrHotline für **Kreditkarten**: +43 1 908 908 0 8080

E-Mail: office@r-card-service.com

2. Konzession

Die RBI ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilten Konzession zu allen Bankgeschäften, einschließlich des Zahlungsverkehrs berechtigt ist. Im Rahmen dieser Konzession gibt die RBI **Kreditkarten** aus.

II. Die Visa Kreditkarte

Mit der **Visa Kreditkarte** kann der Kunde

- unter Eingabe des persönlichen Codes (nachfolgend „PIN“) an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Visa Kreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation Visa gekennzeichnet sind, Bargeld beziehen,
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation Visa durch Vorlage der **Visa Kreditkarte** und Unterzeichnung eines Beleges bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann anstelle der Unterschrift des Karteninhabers auch die Eingabe der PIN treten,
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation Visa an automatisierten Zahlstellen (wie kontaktlose Zahlung mittels payWave) durch Verwendung der **Visa Kreditkarte** ohne Unterzeichnung eines Beleges und ohne Eingabe der PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen.
- mittels Bekanntgabe der Kartendaten Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation Visa im Fernabsatz (wie Telefon oder Internet) bezahlen.

Der Karteninhaber weist RBI durch die Verwendung der Kreditkarte gemäß Punkt II unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Die mittels der **Visa Kreditkarte** veranlassten bargeldlosen Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Ab Einlangen des Zahlungsauftrags bei RBI haftet die RBI dem Kunden bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers, wobei die RBI sicherstellt, dass ein Euro-Betrag spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO lauten, beträgt die Ausführungsfrist immer 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von außerhalb des EWR geführten Empfängerkonten ist die RBI verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

III. Kartenvertrag und Kosten

1. Bedingungen für die Visa Kreditkarte, Entgelte

Zusammen mit diesen Allgemeinen Informationen erhält der Kunde vor Abschluss des Vertrags über die **Visa Kreditkarte** die Allgemeinen Bedingungen einschließlich Preis- und Leistungsübersicht für die **Visa Kreditkarte**, die er mit der RBI zu vereinbaren hat. Die Allgemeinen Bedingungen sind zusammen mit dem Kartenantrag, sowie der Preis- und Leistungsübersicht für das jeweilige Kartenprodukt Teil des Vertrags über die **Visa Kreditkarte** (im Folgenden zusammen „Kartenvertrag“) und bilden die Grundlage für die von der RBI im Zusammenhang mit der **Visa Kreditkarte** zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrags ein weiteres Mal die kostenlose Vorlage dieser Allgemeinen Informationen und der Bedingungen verlangen. Diese neuerliche Vorlage erfolgt durch Übermittlung per E-Mail.

2. Änderungen des Kartenvertrags

RBI wird dem Kunden Änderungen des Kartenvertrages spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird RBI den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Außerdem wird RBI eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Allgemeinen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Die Anpassung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex erfolgt ebenfalls auf dem beschriebenen Weg. Für Entgeltsanpassungen über die Entwicklung des Verbraucherpreisindex hinaus ist dieser Weg nur dann zulässig, wenn die Anpassung durch die Entwicklung der der RBI entstehenden Kosten entspricht und das Dreifache einer sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebenden Entgeltserhöhung nicht übersteigt. Auch die Änderung vereinbarter Zinssätze darf auf diesem Weg nur soweit erfolgen, als dies der Entwicklung der Kosten entspricht und die in den Allgemeinen Bedingungen (Ziffer XII d.) vereinbarten Grenzen nicht übersteigt.

3. Laufzeit und Kündigung

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden am letzten Geschäftstag eines Monats, so wird die Kündigung am ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirksam. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages, anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages, bleibt unberührt.

Die RBI muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten.

Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Visa Kreditkarte** ist bei Wirksamwerden der Kündigung an die RBI zu retournieren.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Visa Kreditkarte** werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Visa Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Visa Kreditkarte**.

4. Entgelte und Kosten

Aus der Preis- und Leistungsübersicht sind die Entgelte ersichtlich, die die RBI für das jeweilige Kartenprodukt in Rechnung stellt. RBI kann die vereinbarten Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden ändern und neue Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden einführen. Die Zustimmung des Kunden kann auch im Rahmen der unter Punkt III 2. beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden.

5. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der RBI im Zusammenhang mit der **Visa Kreditkarte** zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die RBI anhand des im Zeitpunkt der dann aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die RBI ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. abgefragt werden. Die Adresse dieser Internetseite wird auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben.

6. Zinsen

Gutschriften werden nicht verzinst. Verzugszinsen sind der Preis- und Leistungsübersicht zu entnehmen.

IV. **Rücktritt vom Vertrag**

1. Erklärung des Rücktritts

Der Kunde kann vom Kartenvertrag ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Dafür steht dem Kunden eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der **Visa Kreditkarte** zur Verfügung. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist an die im Punkt I.1. angegebene Anschrift/E-Mail Adresse abgesendet wurde.

2. Folgen des Rücktritts

RBI wird nach Zugang der Rücktrittserklärung die **Visa Kreditkarte** des Kunden sperren und die mit der **Visa Kreditkarte** schon getätigten Zahlungen und die angefallenen Entgelte abrechnen und von dem vom Kunden angegebenen Konto einziehen. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinem Rücktrittschreiben seine **Visa Kreditkarte** an die RBI zurückzusenden. Sollte der Rücktritt per E-Mail erfolgen, ist die Karte unmittelbar nach der Rücktrittserklärung per Post zu retournieren.

V. **Kommunikation mit der RBI**

1. Sprache und Kommunikationsmöglichkeiten

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die RBI der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden die vorstehend im Punkt I.1 genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der RBI offen.

2. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der RBI und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich oder per E-Mail abgewickelt.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des Kartenvertrags sind je nach Verwendungsart die **Visa Kreditkarte** und die PIN, die Unterschrift des Kunden oder die Angabe von Kartendaten erforderlich.

Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsrechnung), die dem Karteninhaber auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereitgestellt wird.

Alle Informationen zu Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen, einschließlich der Monatsrechnung, werden dem Kunden auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereitgestellt. Zugriff auf diese Informationen erhält der Kunde durch Eingabe seiner Card-ID sowie eines Passworts (im folgenden „Informations-Passwort“), welche er beide anlässlich der Übermittlung der **Visa Kreditkarte** oder der PIN erhält. Diese Informationen beinhalten:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Kartenkonto des Kunden belastet wird oder in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages
- die gegen das Kartenkonto verrechneten Entgelte und deren Aufschlüsselung sowie die zu entrichtenden Zinsen.

VI. **Sorgfaltspflichten und Haftung des Kunden**

1. Sorgfältiger Umgang mit der **Visa Kreditkarte** und mit der PIN

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die **Visa Kreditkarte** sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der **Visa Kreditkarte** in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der **Visa Kreditkarte** an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht, insbesondere nicht auf der **Visa Kreditkarte**, notiert werden. Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen des Kunden oder Mitarbeitern der RBI bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird. Das Kuvert, in dem der persönliche Code (PIN) dem Kunden mitgeteilt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Mitteilung des persönlichen Codes unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

2. Haftung für vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten des Kartenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die RBI unverzüglich das Kartenkonto wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kartenkontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn RBI dem Kunden die Informationen gemäß Punkt V letzter Absatz zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung der **Visa Kreditkarte**, so ist der Kunde der RBI zum Ersatz des gesamten der RBI daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 150 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen den in (i) angesprochenen Fällen) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die RBI, die Karte zu sperren, mittels der betreffenden **Visa Kreditkarte** veranlasst werden.

3. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Erfolgt eine Zahlungsanweisung durch den Karteninhaber ohne konkreten Rechnungsbetrag haftet der Karteninhaber für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat allerdings einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, diesem Kartenvertrag und den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der RBI zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb von 8 Wochen nach Belastung des Kartenkontos geltend zu machen.

4. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Visa Kreditkarte

Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der **Visa Kreditkarte** finden sich in Punkt I.2. der Allgemeinen Bedingungen für die **Visa Kreditkarte**.

VII. Sperre der Visa Kreditkarte

1. Sperre durch die RBI und Nichtdurchführung von Zahlungen

Die RBI kann eine **Visa Kreditkarte** sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Visa Kreditkarte** dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Visa Kreditkarte** besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Karteninhaber seinen gegenüber RBI aus der Verwendung der **Visa Kreditkarte** entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtlich oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würden - von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

Im Übrigen kann die RBI die Ausführung eines einzelnen mittels der **Visa Kreditkarte** autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Kartenvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt; oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

2. Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der **Visa Kreditkarte** hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der RBI anzuzeigen. Das kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline erfolgen, deren Nummer dem Punkt I.1 zu entnehmen ist. Anzugeben sind dabei die Nummer der zu sperrenden **Visa Kreditkarte** sowie Name und Geburtsdatum des Karteninhabers.

3. Kontaktlose Zahlungen mittels payWave

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 50,00 weiterhin möglich.

VIII. Einlagensicherung

1. Raiffeisen Einlagensicherung

Die RBI unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Bank ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung.

2. Umfang der Sicherung

Seit dem 1.1.2010 sind die Einlagen natürlicher Personen pro Einleger mit einem Höchstbetrag von Euro 100.000,- gesichert.

3. Nicht gesicherte Forderungen

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.

4. Gesetzliche Regelungen

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung verwiesen, die RBI auf Wunsch gerne zur Verfügung stellt. In Ergänzung zur Mitgliedschaft in der österreichischen Raiffeisen Einlagensicherung ist die RBI auch Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich.

IX. Beschwerden, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Beschwerden an RBI

Die RBI ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die RBI dieser Beschwerde umgehend nachgehen.

2. Schlichtungsstelle, Finanzmarktaufsicht

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen.

3. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder der Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der RBI liegt bei den für den dritten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichten.